

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.33 vom 21. Mai 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2015.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.33)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.33 du 21 mai 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.33 del 21 maggio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. c i.V.m. Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des baselstädtischen Einführungsgesetzes zur StPO [EG StPO] und § 73 a Abs. 1 lit. b des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungs- resp. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein.

### **E. 3**

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; statt vieler: AGE HB.2012.6 vom 20. Februar 2012). Beim Vorliegen der Anklageschrift gilt nach der Rechtsprechung die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts vermutungsweise als erfüllt, weil damit in aller Regel eine Erhärtung und Verdichtung von anfänglich vielleicht noch eher vagen Verdachtsmomenten verbunden ist (BGer 1B\_234/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3.2 mit Hinweis auf BGer 1P.72/2002 vom 27. Februar 2002 E. 2.3; statt vieler: AGE HB.2015.5 vom 24. Februar 2015 E. 3; vgl. auch Hug/Scheidegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 197 N 14 m.w.H.). Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermag, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (vgl. AGE HB.2011.11; BGer 1B\_234/2011, 1P.72/2002 E. 2.3).

3.2 Die Beschwerdeführerin bestreitet die ihr vorgeworfene mehrfache Drohung und macht zudem geltend, während des ihr vorgeworfenen Raubes unzurechnungsfähig bzw. sinngemäss schuldunfähig gewesen zu sein. Die anderen ihr vorgeworfenen Delikte

bestreitet sie nicht, diese seien aber ■weniger schlimm■, da sie mit Geldbussen bestraft worden sei.

3.2.1 Bezüglich der Drohung liegen angesichts der Aussagen und Strafanträge der mutmasslichen Opfer, sowie der Angaben zweier Auskunftspersonen, ausreichend konkrete Verdachtsmomente vor, um den dringenden Tatverdacht zu bejahen.

3.2.2 Zur Schuldfrage des in tatsächlicher Hinsicht unbestrittenen Raubes hat der Haftrichter weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen (Forster, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 3). Die Frage der Schuldunfähigkeit stellt sich ■sofern sie nicht offensichtlich gegeben ist (Cavallo, Die Sicherheitsleistung nach Art. 238 ff. StPO, Ersatzmassnahme bei Fluchtgefahr der beschuldigten Person, Diss. Zürich 2013, S. 44) ■ demnach erst im Rahmen der Hauptverhandlung. Wie die Vorinstanz treffend ausgeführt hat, liegen durch das zielgerichtete Vorgehen, das adäquate Verhalten während der Festnahme und das ■ins Trockene■ bringen der Beute trotz Einschreiten des Ladenpersonals durch die Beschwerdeführerin (vgl. S. 2 der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes vom 2. Juli 2015) Anhaltspunkte für die Schuldunfähigkeit vor, womit die Schuldunfähigkeit nicht offensichtlich gegeben ist.

3.2.3 Auf die weiteren Delikte, die die Beschwerdeführerin nicht bestreitet, aber als ■weniger schlimm■ bezeichnet, müsste daher nicht eingegangen werden, da die Voraussetzung des dringenden Tatverdachtes bereits erfüllt ist. Vollständigkeitshalber ist diesbezüglich festzuhalten, dass nicht alle der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikte ein Verbrechen oder Vergehen darstellen und demnach nicht für alle eine Sicherheitshaft angeordnet werden darf. Der vorgeworfene Hausfriedensbruch stellt aber ein Vergehen dar (Art. 186 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB]) und der vorgeworfene gewerbsmässige Ladendiebstahl gar ein Verbrechen (Art. 139 Ziff. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB).

3.3 Die Vermutung des dringenden Tatverdachtes ist vorliegend nicht umgestossen worden, weshalb diese Voraussetzung gegeben ist. Es ist weiter die Fortsetzungsgefahr, sowie die Verhältnismässigkeit zu prüfen.

#### **E. 4**

4.1 Der vom Zwangsmassnahmengericht angenommene Haftgrund der Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in Freiheit durch ■schwere Verbrechen oder Vergehen■ die Sicherheit anderer erheblich gefährden würde, nachdem er bereits früher gleichartige Delikte verübt hat. Diese Bestimmung ist nach anerkannter Rechtsprechung entsprechend ihrem Sinn und Zweck und gestützt auf den französischen Wortlaut des Gesetzes dahingehend auszulegen, dass es sich um ■Verbrechen oder schwere Vergehen■ handeln muss (BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 f.; BGer 1B\_81/2012 E. 3.2 vom 5. März 2012 und 1B\_512/2012 E. 4.2 vom 2. Oktober 2012; AGE HB.2015.1 vom 21. Januar 2015 E. 4.1 sowie HB.2014.24 vom 11. August 2014 E. 4.2). Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB); Vergehen sind solche, bei denen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe droht (Art. 10 Abs. 3 StGB). Tatbestände, bei welchen die Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht, gelten daher als schwere Vergehen (BGer 1B\_48/2015 vom 3. März 2015 E. 4.2, 1B\_331/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.1). Ausgangspunkt für die Frage, ob es sich um

ein schweres Vergehen handelt, bildet mithin die abstrakte Strafdrohung gemäss Gesetz (BGer 1B\_48/2015 vom 3. März 2015 E. 4.2, 1B\_512/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 4.3).

Die Anordnung von Haft wegen Fortsetzungsgefahr bezweckt, die beschuldigte Person an der Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu hindern, und dient überdies dem strafprozessualen Ziel der Beschleunigung, indem verhindert wird, dass sich das Verfahren durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht (BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 f., 135 I 71 E. 2.2 S. 7). Auch nach Art.

## **E. 5**

5.1 Die Sicherheitshaft muss weiter verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

5.2 Die Beschwerdeführerin erwartet für die ihr vorgeworfenen Delikte (insbesondere für den Raub) eine empfindliche Freiheitsstrafe, weshalb die Sicherheitshaft von 12 Wochen in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig ist.

5.3 Die Beschwerdeführerin verlangt, dass sie in die Klink Königsfelden umzuplatzieren sei, und macht damit sinngemäss geltend, dass eine Ersatzmassnahme in Form eines vorzeitigen Massnahmenvollzuges möglich und nötig sei. Die Staatsanwaltschaft hat bereits am 17. Juni 2015 ein Gutachten über die Beschwerdeführerin in Auftrag gegeben. Am 18. Juni 2015 hat sie um ein Vorabgutachten zur Frage, in welcher Institution die Beschwerdeführerin bei einem vorzeitigen Massnahmenvollzug allenfalls untergebracht werden könnte, gebeten. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 wurde von den Gutachtern mitgeteilt, dass aufgrund der unklaren Ausgangslage eine Vorabstellungnahme weder möglich noch sinnvoll sei. Unter diesen Umständen kann kein vorzeitiger Massnahmenvollzug angeordnet werden. Über eine allfällige Massnahme ist an der Hauptverhandlung, die auf den 10. November 2015 angesetzt wurde, zu entscheiden.

## **E. 6**

Dem Gesagten nach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 500.■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.